

Vereinbarung über die Durchführung von Inspektionen

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Durchführung von Inspektionen auf dem Gelände des Campingplatzes (nachfolgend „**Campingplatz**“) durch einen Inspekteur im Auftrag der PiNCAMP GmbH, Hansastraße 19, 80686 München (nachfolgend „**PiNCAMP**“).

Ziel der Inspektion ist die Erstellung und Bereitstellung eines individuellen Ergebnisberichts (Auswertung) für den Campingplatz. Darüber hinaus nutzt PiNCAMP diese Daten nach eigenem Ermessen für eine potenzielle Einstufung des Campingplatzes in bestehende Klassifikationssysteme (ADAC-/ANWB-Klassifikation).

2. Vertragsschluss, Auswahlprozess und Fortgeltung

2.1 PiNCAMP wählt den Kreis der für die Inspektion geeigneten Campingplätze in eigenem Ermessen aus.

2.2 PiNCAMP übermittelt potenziell zur Inspektion berechtigten Campingplätzen eine Einladung, sich für die Inspektion anzumelden. Diese Einladung stellt noch kein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss dar.

2.3 Mit seiner Anmeldung zur Inspektion (Absendung des Registrierungsformulars auf der vorgesehenen Landingpage) gibt der Campingplatz ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine kostenpflichtige Inspektion gemäß dieser Vereinbarung ab. PiNCAMP ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet; ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Inspektion besteht nicht.

2.4 Der Vertrag kommt für die jeweilige Saison erst mit der ausdrücklichen Zusage zur Durchführung der Inspektion durch PiNCAMP zustande.

2.5 Sofern PiNCAMP das Angebot des Campingplatzes nicht innerhalb der laufenden Saison annimmt, gilt die Anmeldung als verbindliches Angebot auch für die darauffolgende Saison fort, sofern der Campingplatz dieses nicht gemäß Ziffer 2.6 widerruft. Nach Ablauf von zwei Saisons ohne Annahme durch PiNCAMP erlischt das Angebot automatisch, es sei denn, der Campingplatz bestätigt die Fortgeltung auf Nachfrage von PiNCAMP erneut. PiNCAMP entscheidet zu Beginn jeder Saison im Rahmen der Tourenplanung frei über die Annahme der jeweils vorliegenden Angebote.

2.6 Der Campingplatz kann sein Angebot für die jeweils kommende Saison jederzeit kostenfrei widerrufen. Der Widerruf muss PiNCAMP spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zugehen, um für die anstehende Saison berücksichtigt zu werden. Ein späterer Widerruf ist nur möglich, solange PiNCAMP den individuellen Inspektionsplan für den Campingplatz noch nicht final festgelegt hat. Der Widerruf hat in Textform zu erfolgen.

3. Vergütung

3.1 Für die Erbringung der Inspektions- und Klassifizierungsleistungen erhebt PiNCAMP eine Inspektionsgebühr. Diese deckt als Pauschalvergütung das gesamte Leistungspaket ab: von der fachmännischen Vor-Ort-Begutachtung durch beauftragte Inspektoren über die digitale Datenanalyse bis hin zur Bereitstellung des detaillierten Ergebnisberichts.

Die Höhe der Inspektionsgebühr richtet sich nach der Größe des Campingplatzes:

- Kleine Campingplätze (bis zu 60 Einheiten): 149,00 EUR zzgl. MwSt.
- Mittlere Campingplätze (61 bis 300 Einheiten): 199,00 EUR zzgl. MwSt.
- Große Campingplätze (301 bis 600 Einheiten): 249,00 EUR zzgl. MwSt.
- Sehr große Campingplätze (ab 601 Einheiten): 299,00 EUR (zzgl. MwSt.)

Einheiten umfassen Mietunterkünfte, Standplätze für Dauercamper und touristische Standplätze. Die Anzahl basiert auf dem Ergebnis der Inspektion.

Für Erstinspektionen wird eine Inspektionsgebühr von 299,00 EUR zzgl. MwSt fällig. Eine Inspektion gilt als Erstinspektion, wenn der Campingplatz noch nie zuvor durch PiNCAMP, ADAC oder ANWB inspiziert wurde, oder wenn der Campingplatz weder über eine ADAC- noch über eine ANWB-Klassifikation verfügt. In diesen Fällen greift die Gebühr für Erstinspektionen unabhängig von der oben genannten Gebührenstaffelung nach Größe.

3.2 PiNCAMP behält sich vor, die Höhe der Inspektionsgebühr für zukünftige Saisons anzupassen. Solche Änderungen werden dem Campingplatz rechtzeitig vor Ablauf der Widerrufsfrist (Ziffer 2.5) mitgeteilt. Erfolgt innerhalb der Frist kein Widerruf, gilt der neue Preis für die kommende Saison als akzeptiert.

3.3 Die Inspektion erfolgt neutral und nach einheitlichen, von PiNCAMP entwickelten Kriterien.

3.4 Der Vergütungsanspruch von PiNCAMP entsteht unabhängig vom Ergebnis der Inspektion. Die Gebühr wird für Anreise und Durchführung der Inspektion durch einen beauftragten Inspektor geschuldet, nicht für das Erreichen einer bestimmten Bewertung, Sterne-Klassifizierung oder einer sonstigen Auszeichnung. Eine Unzufriedenheit des Campingplatzes mit dem Bewertungsergebnis berechtigt weder zur Minderung der Gebühr noch zur Verweigerung der Zahlung.

3.5 Die Inspektionsgebühr wird erst nach der tatsächlich erfolgten Inspektion und Erhalt einer entsprechenden Rechnung fällig.

3.6 Sämtliche Leistungen von PiNCAMP (insbesondere die Aushändigung des Ergebnisberichts) erfolgen unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung.

4. Nutzung der Inspektionsergebnisse; Unabhängigkeit

4.1 PiNCAMP ist berechtigt, die im Rahmen der Campingplatz-Inspektion erhobenen Ergebnisse, Bewertungen und sonstigen Erkenntnisse nach eigenem Ermessen zu verwenden, insbesondere ganz oder teilweise zu veröffentlichen, redaktionell aufzubereiten und/oder in interne oder externe

Bewertungssysteme, einschließlich der ADAC Klassifikation, einfließen zu lassen. Art, Umfang, Zeitpunkt und Form einer etwaigen Veröffentlichung oder sonstigen Nutzung liegen ausschließlich im freien Ermessen von PiNCAMP.

4.2 Die Möglichkeit der Verwendung, Veröffentlichung oder Einbindung der Inspektionsergebnisse stellt keine im Rahmen der Inspektion geschuldete Leistung von PiNCAMP dar. Der Campingplatz hat weder einen Anspruch auf eine Veröffentlichung noch auf eine bestimmte Art, einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte Platzierung der Veröffentlichung oder Nutzung des Inspektionsergebnisses.

5. Durchführung und Mitwirkungspflichten

5.1 Jeweils im Mai des laufenden Jahres werden die von PiNCAMP für die Inspektion in der laufenden Saison ausgewählten Campingplätze benachrichtigt; ein konkreter Termin für die Inspektion wird jedoch nicht genannt.

5.2 Am Tag der Inspektion ist dem Inspekteur uneingeschränkt Zugang zu allen betriebsrelevanten Einrichtungen zu gewähren. Ferner stellt der Campingplatz dem Inspekteur nach Möglichkeit einen geeigneten Interviewpartner zur Verfügung.

5.3 Der Campingplatz bestätigt den Besuch des Inspektors (z.B. durch Unterschrift in der Inspektions-App).

5.4 Sollte die Durchführung der Inspektion aus Gründen scheitern, die der Campingplatz zu vertreten hat (z. B. fehlende Mitwirkung vor Ort), behält sich PiNCAMP vor, den entstandenen Aufwand für die vergebliche Anreise sowie eine Bearbeitungspauschale geltend zu machen.

6. Haftung

6.1 PiNCAMP haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet PiNCAMP nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

6.2 PiNCAMP haftet nicht für wirtschaftliche Einbußen, die aus der Einstufung, einer Herabstufung, dem Entzug oder einer Verweigerung der Sterne-Klassifikation resultieren, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von PiNCAMP. Die Inspektion ist eine rein fachliche Qualitätsbewertung und ersetzt keine behördliche Sicherheitsabnahme.

6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei übernommenen Garantien.

6.4 Unvorhersehbare, unabwendbare und außerhalb des Einflussbereichs von PiNCAMP liegende Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks oder behördliche Anordnungen) entbinden PiNCAMP für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht. Schadensersatzansprüche des Campingplatzbetreibers sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit PiNCAMP kein Verschulden hierfür trifft.

6.6 Weitergehende gesetzliche Rechte oder Pflichten der Parteien bleiben unberührt.

7. Bildmaterial und Nutzungsrechte

7.1 Im Rahmen der Inspektion ist PiNCAMP berechtigt, Fotografien und Videoaufnahmen des Campingplatzes, der Stellplätze, der sanitären Anlagen sowie der Gemeinschafts- und Freizeiteinrichtungen anzufertigen („Bildmaterial“).

7.2 Der Campingplatz gestattet PiNCAMP die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung dieses Bildmaterials. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung (z. B. auf den Portalen von PiNCAMP, in Apps, in Printmedien sowie auf Social-Media-Kanälen). PiNCAMP ist berechtigt, das Bildmaterial zu bearbeiten (z. B. Zuschnitte, Retuschen, Verfremdungen zur Anonymisierung).

7.3 Der Campingplatz wird die Inspektion so unterstützen, dass nach Möglichkeit kein Bildmaterial erstellt wird, auf dem Personen (Gäste oder Mitarbeiter) identifizierbar sind. Sollte dies dennoch der Fall sein, ist PiNCAMP berechtigt, diese Personen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verpixeln) unkenntlich zu machen. Der Campingplatz gewährleistet, dass der Erstellung, Nutzung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen der Betriebsanlagen keine Rechte Dritter entgegenstehen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht anders vereinbart, der Textform (z. B. E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Im Fall von etwaigen Widersprüchen zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen B2B PiNCAMP Online Booking gilt die vorliegende Vereinbarung vorrangig.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Campingplatzbetreiber Kaufmann ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.